

Niederschrift

über die 17. Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr am Donnerstag, dem 25.03.2010, im Sitzungssaal der Amtsverwaltung.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:30 Uhr - 21:00 Uhr

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Heinz Lorenzen	Bürgermeister
Frau Claudia Andresen	
Herr Ulrich Bork	
Herr Erland Christiansen	
Herr Alexander Damm	
Herr Ulrich Herr	1. stellv. Bürgermeister
Herr Jürgen Huß	
Frau Annemarie Linneweber	
Frau Usche Meuche	
Herr Volker Meuche	
Frau Dr. Silke Offerdinger-Daegel	2. stellv. Bürgermeisterin
Herr Paul Raffelhüschen	
Herr Eberhard Schaefer	
Herr Peter Schaper	
Frau Christine Thomsen	
Herr Peter-Boy Weber	
<u>von der Verwaltung</u>	
Frau Renate Gehrman	
Frau Birgit Mertin	
<u>Seniorenbeirat</u>	
Herr Volker Kahl	

Entschuldigt fehlen:

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Elisabeth Schaefer

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Genehmigung der Niederschrift über die 16. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 4 . Bericht des Bürgermeisters
 - 4.1 . Stadtmöblierung
 - 4.2 . Tag der Architektur
 - 4.3 . Befahrensregelung für die Fußgängerzone
 - 4.4 . Sandvorspülung
 - 4.5 . Bereisung der Insel Föhr durch das Tourismusreferat
 - 4.6 . Kläranlage
 - 4.7 . Wachdienst 2010
- 5 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 6 . Einwohnerfragestunde
- 7 . Anträge und Anfragen
- 8 . Anregungen und Beschwerden

- 9 . Ausschussumbesetzungen
- 10 . Wahl einer Schiedsfrau und eines stellvertretenden Schiedsmannes für Wyk auf Föhr
Vorlage: Stadt/001682/1
- 11 . Grundsatzbeschluss zu großflächigen Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Außenbereich, Antrag auf Errichtung einer PV-Anlage in Alkersum
Vorlage: Stadt/001798
- 12 . 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet der öffentl. Grünfläche südl. des öffentl. Parkplatzes und des Wellenbades von der Lüttmarschhalle bis zum Deich
hier: a) Behandlung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Stadt/001469/5
- 13 . Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet östlich der Strandstraße in einer Tiefe von ca. 50 m zwischen Rebelstieg und Rugstieg
hier:
a) Behandlung der im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und Eingaben
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/001787/1
- 14 . 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet nordwestlich des Hafens und nördlich der Umgehungsstraße (L 214) im Bereich der Straßen Hemkweg, Koogskuhl und Kohharder Weg, jeweils beiderseits, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele
c) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Stadt/001801/1
- 15 . 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Hemkweg und Achtern Diek südlich der Kläranlage, beiderseits des Ziegeleiweges im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB
hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele
c) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Stadt/001802/1
- 16 . Beratung und Beschlussfassung des Infrastrukturentwicklungskonzeptes für die Insel Föhr
Vorlage: Stadt/001797

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Lorenzen begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es wird darum gebeten, die Tagesordnungspunkte 19 und 20 zu tauschen.

Diesem Vorgehen wird zugestimmt.

3. Genehmigung der Niederschrift über die 16. Sitzung (öffentlicher Teil)

Einwände gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die 16. Sitzung (öffentlicher

Teil) werden nicht erhoben. Sie gilt damit als genehmigt.

4. Bericht des Bürgermeisters

4.1. Stadtmöblierung

Bürgermeister Lorenzen berichtet, dass die neuen Stadtmöbel bereits teilweise aufgebaut werden konnten.

4.2. Tag der Architektur

Bürgermeister Lorenzen berichtet, dass eine Jury der Architekten- und Ingenieurkammer das Projekt Wyk (Sandwall und Königstraße) für den Tag der Architektur ausgewählt habe. Dies sei eine schöne Anerkennung für den Planer Bendfeldt.

4.3. Befahrensregelung für die Fußgängerzone

Der nächste Schritt für die neuen Befahrensregelungen für die Fußgängerzone sei getan. Es werde jetzt noch ca. 4 Wochen dauern, bis das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrrädern in der Zeit von 22 Uhr bis 10 Uhr erlaubt sei.

4.4. Sandvorspülung

Am 23.3.2010 wurden nach dem 1. Spatenstich zum 3. Bauabschnitt der Deichverstärkung in Oldsum weitere Küstenabschnitte in Augenschein genommen. Teilgenommen haben Vertreter von der Insel sowie des LKN Husum + Kiel.

Sandvorspülungen für die sandigen Küsten seien jeweils in 10-Jahres-Abständen vorgesehen. In diesem Winter habe es im Bereich Wyk keine wesentlichen Verschlechterungen gegeben, dennoch gäbe es Bereiche beim Hamburger Wäldchen und beim Wellenbad, in denen es Sandverluste gäbe.

Die Pläne für die Sandvorspülungen würden vorbereitet und Bürgermeister Lorenzen hoffe, dass Wyk mit vorgesehen werde.

4.5. Bereisung der Insel Föhr durch das Tourismusreferat

Bürgermeister Lorenzen berichtet, dass die Insel Föhr am heutigen Tag sowie morgen vom Tourismusreferat bereist werde. Heute habe die erste Veranstaltung im W.D.R.-Gebäude stattgefunden. Morgen würden die Standorte der „Perlenkette“ bereist.

4.6. Kläranlage

Zur Situation der Kläranlage berichtet Bürgermeister Lorenzen, der Finanzausschuss habe beschlossen, dass die Kläranlage bei der Stadt Wyk verbleiben solle. Wegen negativer finanzieller Auswirkungen seien die erwarteten Synergieeffekte in den Hintergrund getreten.

4.7. Wachdienst 2010

Im Jahr 2009 wurde wegen der hohen Kosten und des Wegfalls einiger Kostenträger kein Wachdienst eingesetzt. Damit seien keine guten Erfahrungen gemacht worden. Viele Beschwerden über Ruhestörungen und Vandalismus seien eingegangen. Aus diesem Grunde sei die Stadt in diesem Jahr grundsätzlich willens, wieder einen Wachdienst einzusetzen. Dies sei aufgrund der hohen Kosten nur mit einer finanziellen Beteiligung der Anlieger möglich. Aus diesem Grunde seien diese bereits angeschrieben

worden. Die Rückläufe hätten Zusagen für eine Beteiligung in Höhe von insgesamt 2.000 € ergeben. Bürgermeister Lorenzen erklärt, dass die Maßnahme bei einer solch geringen Beteiligung der Anlieger leider nicht durchgeführt werden könne (Gesamtkosten 20.000 €). Das Ordnungsamt werde hier nochmals nachhaken.

5. Bericht der Ausschussvorsitzenden

6. Einwohnerfragestunde

Von Seiten der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner werden keine Fragen gestellt.

7. Anträge und Anfragen

Es liegen keine Anträge und Anfragen vor.

8. Anregungen und Beschwerden

Es liegen keine Anregungen und Beschwerden vor.

9. Ausschussumbesetzungen

Die KG-Fraktion gibt folgende Ausschussumbesetzungen bekannt:

Im Hafenausschuss wird Herr Matthias Bohn für Herrn Jörg Stauvermann als bürgerliches Mitglied benannt.

Frau Christine Thomsen wird als Mitglied für den Büchereiausschuss benannt. Herr Jörg Stauvermann entfällt.

Herr Jörg Stauvermann entfällt als Pool-Vertreter im Bauausschuss, im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Den von der KG-Fraktion genannten Ausschussumbesetzungen wird zugestimmt.

10. Wahl einer Schiedsfrau und eines stellvertretenden Schiedsmannes für Wyk auf Föhr
Vorlage: Stadt/001682/1

Bürgermeister Lorenzen berichtet anhand der Vorlage.

Der am 28.06.2007 von der Stadtvertretung gewählte Schiedsmann der Stadt Wyk auf Föhr, Herr Manfred Peyser, und seine am 07.02.2008 gewählte Stellvertreterin, Frau Prof. Alexandra Albrand, möchten ihre Ämter tauschen. Herr Peyser ist häufig ortsabwesend und Frau Prof. Albrand hat nach einigen Fachlehrgängen für Schiedsleute in den vergangenen zwei Jahren stellvertretend den überwiegenden Teil der Schiedsfälle übernommen. Frau Prof. Albrand möchte daher Schiedsfrau für Wyk auf Föhr werden und Herr Peyser möchte in Zukunft als Vertreter fungieren.

Sowohl Frau Prof. Albrand als auch Herr Peyser haben sich bereits dem Ausschuss für öffentliche Einrichtungen (06.12.2007 und 14.06.2007) vorgestellt. Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen hat in seiner Sitzung vom 26.11.2009 der erforderlichen Neuwahl beider Kandidaten zugestimmt.

Gemäß § 3 der Schiedsordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 10.04.1991 hat die Stadtvertretung die Wahl der Schiedsfrauen und Schiedsmänner vorzunehmen. Die Wahlzeit betragt funf Jahre. Die rechtlichen Voraussetzungen der Schiedsmannsordnung werden von beiden Bewerbern erfullt. Nach der Wahl werden die Schiedsleute vom Amtsgericht Niebull in ihr Amt bestatigt und vereidigt.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Beschluss:

Fur den Schiedsmannsbezirk Wyk auf Fohr wird Frau Prof. Alexandra Albrand, wohnhaft in Wyk auf Fohr, Amselweg 4 fur die Dauer von funf Jahren zur Schiedsfrau gewahlt und Herr Manfred Peyser, wohnhaft in Wyk auf Fohr, Feldstrae 18 b wird fur die Dauer von funf Jahren zum stellvertretenden Schiedsmann gewahlt.

**11. Grundsatzbeschluss zu groflachigen Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Auenbereich, Antrag auf Errichtung einer PV-Anlage in Alkersum
Vorlage: Stadt/001798**

Burgermeister Lorenzen schlagt vor, die Beschlussvorlage an den hierfur zustandigen Bau- und Planungsausschuss zu verweisen.

Diesem Vorgehen wird einstimmig zugestimmt.

**12. 3. anderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Wyk auf Fohr fur das Gebiet der offentl. Grunflache sudl. des offentl. Parkplatzes und des Wellenbades von der Luttmarschhalle bis zum Deich
hier: a) Behandlung der Ergebnisse der fruhzeitigen Beteiligung der offentlichkeit und der Trager offentlicher Belange
b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Stadt/001469/5**

Frau Dr. Ofterdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Zu a) Behandlung der Ergebnisse der fruhzeitigen Beteiligung der offentlichkeit und der Trager offentlicher Belange

Nach der Sitzung der Stadtvertretung am 19.03.2009 sind eine vorgezogene Behordenbeteiligung sowie eine fruhzeitige offentlichkeitsbeteiligung durchgefuhrt worden. Ferner wurde die Landesplanungsbehorde beteiligt. Im Verlauf dieser Verfahrensschritte sind aus der offentlichkeit keine Eingaben gemacht worden, jedoch sind von einer der beteiligten Behorden inhaltliche Punkte angemerkt worden.

Die untere Naturschutzbehorde des Kreises Nordfriesland teilt nicht die Auffassung der Stadt nach einer Bewertung des Planbereiches im Sinne des § 34 BauGB. Vielmehr wird ein Umweltbericht fur erforderlich gehalten, um die Ermittlung und Bewertung der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu dokumentieren und die daraus folgende Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung vorzunehmen und in ihren Auswirkungen mit einer entsprechenden Ausgleichsregelung zu beschreiben.

Dementsprechend ist ein Landschaftsplanungsburo mit der Erstellung des Umweltberichtes beauftragt worden. Der Umweltbericht wird Bestandteil der Begrundung zur Be-

bauungsplanänderung. Die Ergebnisse dieses Umweltberichtes werden in die Planunterlagen insbesondere in die Begründung eingearbeitet.

Zu b) Entwurfs und Auslegungsbeschluss

Die Planunterlagen werden überarbeitet und nach den Ergebnissen des Umweltberichtes sinngemäß modifiziert. Zu diesen geänderten Unterlagen ist dann der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu fassen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Beschluss:

Zu a) Behandlung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

1. Die untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der vorgezogenen Behördenbeteiligung die Erstellung eines Umweltberichtes für notwendig erachtet. Der entsprechende Bericht ist von einem Landschaftsplanungsbüro erstellt worden. Die Planunterlagen sind den Ergebnissen des Berichtes entsprechend überarbeitet worden. Somit wird diese Stellungnahme berücksichtigt.
Weitere Stellungnahme mit inhaltlichen Punkten liegen weder von anderen Behörden noch aus der Öffentlichkeit vor.

Die Amdirektorin wird beauftragt, die untere Naturschutzbehörde von diesem Beschlussergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Zu b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

2. Der unter Berücksichtigung der Inhalte des Umweltberichtes überarbeitete Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet der öffentlichen Grünfläche südlich des öffentlichen Parkplatzes und des Wellenbades von der Lüttmarschhalle bis zum Deich und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
3. Der Entwurf zur Planänderung und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu informieren.

13. Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet östlich der Strandstraße in einer Tiefe von ca. 50 m zwischen Reibelstieg und Rugstieg

hier:

a) Behandlung der im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und Eingaben

b) Satzungsbeschluss

Vorlage: Stadt/001787/1

Herr Schaper verlässt aufgrund Befangenheit den Sitzungssaal.

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Stand des Planverfahrens

In der Sitzung der Stadtvertretung am 10.12.2009 ist u. a. der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für das o. a. Planverfahren gefasst worden. Danach sind eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden durchgeführt worden. Ferner ist die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgt.

Zu a) Behandlung der eingegangenen Eingaben und Stellungnahmen

Im Verlauf der oben beschriebenen Verfahrensschritte sind nur Stellungnahmen von Behörden eingegangen, die jedoch keine Bedenken vorgetragen haben.

Lediglich seitens der Landesplanungsbehörde wurde darauf hingewiesen, dass die bestehenden und / oder geplanten Dauerwohnungen mittels geeigneter Instrumente möglichst langfristig gesichert werden sollten. Ferner verwies die Behörde auf den früheren Bebauungsplan Nr. 12, der Anfang der 70iger Jahre aufgestellt worden war. Dazu sind die folgenden Anmerkungen zu machen:

1. Durch die Ausweisung eines WA-Gebiets in Verbindung mit einer Festlegung der Anzahl der Wohneinheiten sowie der Begrenzung der Beherbergungsnutzung ist eine Sicherung der Dauerwohnnutzung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten erfolgt.
2. Hinsichtlich der Plannummer 12 ist anzumerken, dass es bereits einmal einen Bebauungsplan Nr. 12 gegeben hat, auf dessen Grundlage die bauliche Entwicklung entlang der Strandstraße begonnen wurde. Dieser Plan ist jedoch nicht rechtskräftig geworden bzw. hatte formale Mängel, die seine Ungültigkeit deutlich machten. D. h. rechtlich hat es den Plan nicht gegeben. Von daher ist es sachgerecht, heute unter der damaligen Nummer den Plan neu aufzustellen.

Seitens der Nachbargemeinden sind keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen worden.

Auch von Privatpersonen sind keine Eingaben mit Anregungen und Bedenken innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben worden

Zu b) Satzungsbeschluss

Die Auswertung der oben beschriebenen Stellungnahmen hat zu keinen inhaltlichen Änderungen an der Planung geführt.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist nach der unter Punkt a) erfolgten Abwägung nunmehr der Satzungsbeschluss zu fassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Zu a) Behandlung der eingegangenen Eingaben und Stellungnahmen

1. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 12 und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist nur von der Landesplanungsbehörde eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben worden, die sich auf die Sicherstellung der Dauerwohnnutzung bezog und die Plannummer eines alten Bebauungspla-

nes für diesen Bereich aus den 70er Jahren. Die inhaltlichen Punkte dieser Stellungnahme werden gemäß der oben unter a) Ziffer 1. und 2. gemachten Ausführungen abgewogen und berücksichtigt bzw. teilweise berücksichtigt.

Die Amtsdirektorin wird beauftragt, die Landesplanungsbehörde von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Zu b) Satzungsbeschluss

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr den Bebauungsplan Nr. 12 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für das Gebiet der Stadt Wyk auf Föhr östlich der Strandstraße in einer Tiefe von 50 m zwischen Rebbelstieg und Rugstieg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Amtsdirektorin wird beauftragt, den Beschluss der Stadtvertretung über den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Nach Abstimmung nimmt Herr Schaper wieder an der Sitzung teil.

14. **6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet nordwestlich des Hafens und nördlich der Umgehungsstraße (L 214) im Bereich der Straßen Hemkweg, Koogskuhl und Kohharder Weg, jeweils beiderseits, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**
hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele
c) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Stadt/001801/1

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Problemstellung, Anlass, Planungserfordernis

Der Bebauungsplan Nr. 20 trifft keine ausdrücklichen Regelungen zu Werbeanlagen. Es sind lediglich freistehende Nebenanlagen, welches auch Werbeanlagen sein können wie z. B. Fahnenmasten, Stelen o. ä., außerhalb von Baugrenzen als unzulässig festgesetzt.

Im Jahre 2004 ist zur Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsmarktes für einen Teilbereich des Gewerbegebiets die Änderung Nr. 5a durchgeführt worden. Damit sind für diesen Teilbereich zugleich Regelungen geschaffen worden, welche u. a. auch die Größe und Anzahl von Werbeanlagen betreffen. Diese Festsetzungen wurden für erforderlich erachtet, um überdimensionierte Größen bzw. eine verunstaltende Häufung von Werbeanlagen zu vermeiden. Damit sollte der Erkenntnis Rechnung getragen werden, dass das Gewerbegebiet der Stadt Wyk auf Föhr sowohl von der Größe als auch vom Charakter her nicht mit Gewerbegebieten von Großstädten konkurrieren muss. Ferner wurde vor dem Hintergrund des Seeheilbades auch ein gewisser gestalterischer Anspruch für das Ortsbild gesehen.

Seitdem bestehen zwei in dieser Hinsicht planungsrechtlich unterschiedlich geregelte Teilbereiche des Gewerbegebiets.

Ausgelöst durch aktuelle Anfragen zu großmaßstäblichen Werbeanlagen stellt sich vor dem Hintergrund der Belange des Orts- und Landschaftsbildes die Frage nach einer angemessenen Regelung von Anzahl und Größe von Werbungen auch im Gewerbegebiet. Zugleich sollte die Ungleichbehandlung von Gewerbebetrieben, je nach räumlichem Standort im Gewerbegebiet, beendet werden durch eine Übertragung der Festsetzung zu Werbeanlagen im Änderungsgebiet Nr. 5a auf das gesamte Gewerbegebiet.

Damit wird eine 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 erforderlich.

Planungsziele

Planungsziel ist eine planungsrechtliche Regelung für das gesamte Gewerbegebiet hinsichtlich Größenordnung und Anzahl von Werbeanlagen dahingehend, dass die Belange des Orts- und Landschaftsbildes auch in diesem Bereich des Stadtgebietes gewahrt bleiben.

Verfahren

Da mit dieser Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, lässt sich ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB durchführen. In diesem Verfahren kann von der Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Anhörung) und einer vorgezogenen Behördenbeteiligung abgesehen werden. Es bleibt jedoch bei der vierwöchigen öffentlichen Auslegung und der regulären Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, in der Stellungnahmen zu der geplanten Planänderung abgegeben werden können.

Planungsinhalte

Bei der Vorberatung der künftigen Textfestsetzungen ist im Verlauf der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 03.03.2010 die in der Textziffer 1. vorgesehene Festsetzung zur Zulässigkeit von Fremdwerbung geändert und wie folgt gefasst worden:

„.....Fremdwerbung ist nur auf Branchen bezogen zulässig. Je Gebäudeseite.....“

Nach der Ausschussberatung sind noch einige Formulierungen zur redaktionellen Klärstellung geändert bzw. ergänzt worden, so dass die nachfolgend in kursiver Schrift gekennzeichneten Passagen in die Textfassung zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss aufgenommen werden:

".....Fremdwerbung ist nur auf die Branche des jeweiligen Gewerbebetriebes bezogen zulässig..... Die ausnahmsweise zulässigen Werbeanlagen an Zufahrten und an Fahnenmasten sind als Nebenanlagen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig"

(Die punktierten Linien kennzeichnen unverändert gebliebene Textabschnitte.)

Mit dieser Änderung sind die neuen Textfestsetzungen zur Beschlussfassung für den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss empfohlen worden.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen
 1 Enthaltung

Beschluss:

Zu a) Aufstellungsbeschluss

1. Für das Gebiet der Stadt Wyk auf Föhr nordwestlich des Hafens und nördlich der Umgehungsstraße (L 214) im Bereich der Straßen Hemkweg, Koogskuhl und Kohharder Weg, jeweils beiderseits, wird der Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Stadt Wyk auf Föhr gefasst. Das Verfahren wird im Wege des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Zu b) Festlegung der Planungsziele

4. Für die Planänderung wird als Planungsziel festgelegt die Schaffung der planungsrechtlichen Regelungen zur Größe und Anzahl von Werbeanlagen im Sinne einer geordneten städtebaulichen Weiterentwicklung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.
5. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wird das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.
6. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
7. Dieser Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

Zu c) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

8. Der Entwurf zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet nordwestlich des Hafens und nördlich der Umgehungsstraße (L 214) im Bereich der Straßen Hemkweg, Koogskuhl und Kohharder Weg, jeweils beiderseits, und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
 9. Der Entwurf zur vereinfachten Planänderung und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu informieren.
- 15. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Hemkweg und Achtern Diek südlich der Kläranlage, beiderseits des Ziegeleiweges im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB**
hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele
c) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Stadt/001802/1

Herr Herr verlässt aufgrund Befangenheit den Sitzungssaal.

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Problemstellung, Anlass, Planungserfordernis

Der Bebauungsplan Nr. 23 trifft keine ausdrücklichen Regelungen zu Werbeanlagen. Es sind lediglich freistehende Nebenanlagen, welches auch Werbeanlagen sein können wie z. B. Fahnenmasten, Stelen o. ä., außerhalb von Baugrenzen als unzulässig festgesetzt. Damit entspricht diese Regelung dem Bebauungsplan Nr. 20 für das angrenzende Gewerbegebiet.

Im Jahre 2004 ist zur Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsmarktes für einen Teilbereich des Gewerbegebiets im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 20 die Änderung Nr. 5a durchgeführt worden. Damit sind für diesen Teilbereich zugleich Regelungen geschaffen worden, welche u. a. auch die Größe und Anzahl von Werbeanlagen betreffen. Diese Festsetzungen wurden für erforderlich erachtet, um überdimensionierte Größen bzw. eine verunstaltende Häufung von Werbeanlagen zu vermeiden. Damit sollte der Erkenntnis Rechnung getragen werden, dass das Gewerbegebiet der Stadt Wyk auf Föhr sowohl von der Größe als auch vom Charakter her nicht mit Gewerbegebieten von Großstädten konkurrieren muss. Ferner wurde vor dem Hintergrund des Seeheilbades auch ein gewisser gestalterischer Anspruch für das Ortsbild gesehen.

Seitdem bestehen zwei in dieser Hinsicht planungsrechtlich unterschiedlich geregelte räumliche Teilbereiche des Gewerbegebiets.

Ausgelöst durch aktuelle Anfragen zu großmaßstäblichen Werbeanlagen stellt sich vor dem Hintergrund der Belange des Orts- und Landschaftsbildes die Frage nach einer angemessenen Regelung von Anzahl und Größe von Werbungen auch im Gewerbegebiet. Zugleich soll die Ungleichbehandlung von Gewerbebetrieben, je nach räumlichem Standort im Gewerbegebiet, beendet werden durch eine Übertragung der Festsetzung zu Werbeanlagen im Änderungsgebiet Nr. 5a auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 übertragen werden. Um weitere Ungleichbehandlungen auszuschließen soll diese Regelung sinngemäß auf das gesamte Gewerbegebiet übertragen werden, d. h. auch auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23.

Damit wird eine 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 erforderlich.

Planungsziele

Planungsziel ist eine planungsrechtliche Regelung für das gesamte Gewerbegebiet hinsichtlich Größenordnung und Anzahl von Werbeanlagen dahingehend, dass die Belange des Orts- und Landschaftsbildes auch in diesem Bereich des Stadtgebietes gewahrt bleiben.

Verfahren

Da mit dieser Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, lässt sich ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB durchführen. In diesem Verfahren kann von der Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Anhörung) und einer vorgezogenen Behördenbeteiligung abgesehen werden. Es bleibt jedoch bei der vierwöchigen öffentlichen Auslegung und der regulären Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, in der Stellungnahmen zu der geplanten Planänderung abgegeben werden können.

Planungsinhalte

Bei der Vorberatung der künftigen Textfestsetzungen ist im Verlauf der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 03.03.2010 die in der Textziffer 1. vorgesehene Festsetzung zur Zulässigkeit von Fremdwerbung geändert und wie folgt gefasst worden:

„.....Fremdwerbung ist *nur auf Branchen bezogen zulässig*. Je Gebäudeseite.....“

Nach der Ausschussberatung sind noch einige Formulierungen zur redaktionellen Klarstellung geändert bzw. ergänzt worden, so dass die nachfolgend in kursiver Schrift gekennzeichneten Passagen in die Textfassung zum Entwurfs und Auslegungsbeschluss aufgenommen werden:

"..... Fremdwerbung ist nur auf *die Branche des jeweiligen Gewerbebetriebes* bezogen zulässig..... *Die ausnahmsweise zulässigen Werbeanlagen an Zufahrten und an Fahnenmasten sind als Nebenanlagen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig*..... "

(Die punktierten Linien kennzeichnen unverändert gebliebene Textabschnitte.)

Mit dieser Änderung sind die neuen Textfestsetzungen zur Beschlussfassung für den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss empfohlen worden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Zu a) Aufstellungsbeschluss

1. Für das Gebiet der Stadt Wyk auf Föhr zwischen Hemkweg und Achtern Diek südlich der Kläranlage, beiderseits des Ziegeleiweges wird der Beschluss zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Wyk auf Föhr gefasst. Das Verfahren wird im Wege des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Zu b) Festlegung der Planungsziele

2. Für die Planänderung wird als Planungsziel festgelegt die Schaffung der planungsrechtlichen Regelungen zur Größe und Anzahl von Werbeanlagen im Sinne einer geordneten städtebaulichen Weiterentwicklung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.
3. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wird das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.
4. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
5. Dieser Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

Zu c) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

6. Der Entwurf zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Hemkweg und Achtern Diek südlich der Kläranlage, beiderseits des Ziegeleiweges und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

7. Der Entwurf zur vereinfachten Planänderung und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu informieren.

Im Anschluss an die Abstimmung nimmt Herr Herr wieder an der Sitzung teil.

16. Beratung und Beschlussfassung des Infrastrukturentwicklungskonzeptes für die Insel Föhr
Vorlage: Stadt/001797

Herr Raffelhüschen berichtet anhand der Vorlage.

Die Nordseeinsel Föhr hat in den vergangenen Monaten ein gesamtinsulares Infrastrukturkonzept erarbeitet, in dem zahlreiche einzelörtliche und gesamtinsulare Projekte aufgenommen, analysiert und bewertet wurden.

Ziel des Infrastrukturkonzeptes ist es, die Profilierungsrelevanz der Projekte für das Marketing der Insel sowie die Förderchancen der jeweiligen Projekte zu bewerten und auf dieser Basis zukünftig zu einer koordinierten und gesamtinsularen Infrastrukturentwicklung sowie Fördermittelbeantragung zu kommen.

Die Stadtvertretung hat das Infrastrukturkonzept vom 15.01.2010 sowie die mündlichen Erläuterungen hierzu (Präsentation am 20.01.2010) zur Kenntnis genommen.

Die CDU-Fraktion spricht sich dafür aus, zusätzlich festzuhalten, dass eine Wahlfreiheit der Gemeinden bei der Priorität der Maßnahmen gegeben sein sollte.

Hierauf erklärt Bürgermeister Lorenzen, dass laut des Infrastrukturentwicklungskonzeptes bei der Durchführung nicht die Priorisierung sondern die Planungs- und Auftragsreife ausschlaggebend sei, so dass die Wahlfreiheit damit bereits gegeben sei. Auch beim heutigen Gespräch mit dem Tourismusreferat sei von dort festgestellt worden, dass die Reihenfolge der Antragstellung Angelegenheit der Gemeinden sei, wobei eine gegenseitige Information im Fachausschuss Föhr vorzunehmen sei.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt, die Empfehlungen zu den einzelörtlichen Projekten zu berücksichtigen und die gesamtinsularen Projekte zu unterstützen. Darüber hinaus stimmt sie der Priorisierung der Projekte sowie der dargestellten Vorgehensweise zur gegenseitigen Information über Infrastrukturprojekte und der gesamtinsularen Fördermittelbeantragung zu.

Mit diesem Tagesordnungspunkt ist der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Bürgermeister bedankt sich für die Aufmerksamkeit und verabschiedet die Öffentlichkeit.

Heinz Lorenzen

Birgit Mertin